

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

L U F T S P O R T V E R E I N I G U N G A L B A T R O S e . V .

Stand: April 2017

In Ergänzung der Satzung gibt sich die Luftsportvereinigung Albatros e.V. - nachfolgend kurz LVA genannt - die nachstehende Geschäftsordnung, um Aufgaben und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten für das erfolgreiche Zusammenwirken aller Mitglieder zum Wohle des Vereins zu regeln.

§ 1 Informationspflichten, Vorstandsbeschlüsse, Vorstandssitzungen

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich wechselseitig und zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge schriftlich oder mündlich zu unterrichten.

Vom Vereinsvorsitzenden der LVA werden mindestens alle 3 Monate, bei Bedarf oder besonderen Anlässen auch öfter, Vorstandssitzungen mündlich oder schriftlich einberufen. Über die Ergebnisse und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern in beiden Bereichen zugänglich zu machen.

§ 2 Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

Die Arbeit der VORSTANDSCHAFT dient den satzungsgemäßen Zwecken der Luftsportvereinigung Albatros e.V. und seiner Bereiche. Die Vorstandschaft hat insbesondere für die Weiterentwicklung des Luftsportes in den einzelnen Sparten unter Wahrung von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung gegenüber den einzelnen Sparten und Bereichen, die vorbildliche Förderung und Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses und den Erhalt der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte zu sorgen.

Der VORSTAND (1. und 2. Vorsitzender) vertritt den Verein nach außen. Er hat die Aufgabe die Tätigkeiten in den Bereichen und Flugsportsparten zu koordinieren. Er erledigt die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit den Bereichsleitern. Soweit nicht in der Satzung oder in der Geschäftsordnung bereits geregelt, kann er Aufgaben und Verantwortungsbereiche an Mitglieder delegieren. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

Der BEREICHSLEITER ERDING ist für den Flugbetrieb auf dem Fliegerhorst Erding sowie den Betrieb der Werkstatt und des Vereinsheims in Erding verantwortlich.

Der BEREICHSLEITER GAMMELDORF ist für den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Gammelsdorf sowie den Betrieb der Werkstatt und des Vereinsheims in Gammelsdorf verantwortlich.

Der SCHRIFTFÜHRER lädt zu Versammlungen ein und verfasst die Protokolle. Er ist für die Mitgliederverwaltung zuständig, erstellt Statistiken für Landesverbände und Behörden.

Der KASSIER hat für die termingerechte Verfügbarkeit von Beiträgen, Gebühren und Ausgleichsbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden zu sorgen. Einnahmen und Ausgaben werden in einer Einnahme-Überschussrechnung erfasst, mit Kostenstellenzuweisung unter Berücksichtigung der betriebenen Luftsport-Sparten.

Der AUSBILDUNGSLEITER ist für die Aufgaben gemäß Ausbildungshandbuch des LVB verantwortlich.

Der JUGENDREFERENT hat die Aufgabe die Luftsportjugend im Verein zu vertreten. Er soll die Eingliederung neuer jugendlicher Mitglieder unterstützen. Er organisiert die Tätigkeiten der Luftsportjugend.

Der PRESSEREFERENT kümmert sich um die Information der Öffentlichkeit und ist Verbindungsmann zur Presse.

Der HAUPTWINDENFAHRER ist zuständig für Ausbildung der Windenfahrer und den Betrieb der Winde.

Der HAUPTFLUGLEITER Erding ist für die Organisation der Flugleiterdienste in Erding verantwortlich.

Der HAUPTFLUGLEITER Gammelsdorf ist für die Organisation der Flugleiterdienste in Gammelsdorf verantwortlich.

Der TECHNISCHE LEITER ist für die Durchführung von Wartung und Reparaturen verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Kündigung und Änderungen des Mitgliedsstatus (ordentlich/außerordentlich) sind mindestens 6 Wochen vor Ablauf des kommenden Monats einzureichen und bedürfen der schriftlichen Form. Adress-, Namensänderungen und/oder Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes neue Mitglied von der Satzung und der Geschäftsordnung Kenntnis zu nehmen. Aktive Mitglieder erhalten außerdem die Flugbetriebsordnungen zur Einsichtnahme. Satzung, Geschäftsordnung und Flugbetriebsordnung sind im Dokumentenbereich der Vereinsfliegersoftware <http://www.vereinsflieger.de> eingestellt.

Die Vorstandschaft kann bis auf Widerruf außerordentlichen Mitgliedern die Nutzung von Vereinsflugzeugen gestatten, sofern hieraus den ordentlichen Vereinsmitgliedern keine Nachteile entstehen.

Außerordentliche Mitglieder, die regelmäßig aktiv am Flugbetrieb teilnehmen sind beim LVB zu melden und müssen dann für den LVB-Beitrag aufkommen.

Ehrenmitglieder zahlen weder Mitgliedsbeitrag noch Spartenbeitrag und sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit.

Für Mitglieder die selbst oder in Haltergemeinschaften Privatflugzeuge besitzen, gelten uneingeschränkt dieselben Rechte und Pflichten des Vereins.

§ 4 Arbeitserledigung / Pflichtarbeitsstunden / Dienste

Jedes aktive Mitglied soll sich an der Aufrechterhaltung des Flugbetriebs beteiligen und nach Erfahrung und Fähigkeiten Seilfahrer-, Flugleiter- und Windenfahrer Dienste übernehmen.

Jedes aktive Mitglied hat grundsätzlich Pflichtarbeitsstunden für die vergangene Flugsaison zu leisten. Die zu erledigenden Arbeiten umfassen Wartung, Erhalt und Reparatur von Luftfahrzeugen und Flugplatzanlagen. Ausgenommen von Pflichtarbeitsstunden sind Mitglieder der Vorstandschaft, Fluglehrer und gegebenenfalls Mitglieder in besonderer Funktion, die von der Vorstandschaft festgelegt werden. Ein Übertrag von geleisteten Arbeitsstunden auf ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied ist auf Antrag möglich. Arbeitsstunden können ab dem 01.04 eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres erbracht werden. Für den Zeitraum 01.11. bis 31.03. wird ein Dienst- und Arbeitsplan vom Technischen Leiter erstellt. Im übrigen Zeitraum richtet sich der Einsatz nach Erfordernissen und Möglichkeiten. Dienste zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebs werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet. Die Arbeiten werden zeitnah im Vereinsflieger erfasst.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist pro Stunde ein in der Gebührenordnung festgelegter Betrag zu entrichten. Zwischenzeitlich außerordentlichen Mitgliedern, die sich im Frühjahr zur neuen Flugsaison aktiv melden, können nicht geleistete Arbeitsstunden nach berechnet werden. Auf Antrag kann man bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes maximal ein Jahr von Pflichtarbeitsstunden befreit werden. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft. Bei Kündigung oder Statuswechsel von Aktiv zu Passiv sind die Pflichtarbeitsstunden für die derzeitige Saison anteilig zu leisten bzw. zu zahlen.

Als Berechnungsgrundlage werden pro Saison 40 Stunden zu leistende Arbeit pauschal angesetzt. Unterrichtszeiten der Schüler werden einmalig bis zu 30 Stunden auf die Winterarbeit angerechnet. Bei Mitgliedern, die in der abgelaufenen Saison keinen Start auf Vereinsflugzeugen bzw. keinen Start mit Privatflugzeugen auf einem unserer Fluggelände durchgeführt haben, wird die Zahl der Pflichtstunden halbiert.

Für vom Vorstand angeordneten Fahrten mit dem eigenen Pkw im Zusammenhang mit Arbeitserledigungen werden auf Antrag bis zu 30 Cent je Entfernungskilometer ersetzt.

§ 5 Flugbetrieb

Die Tätigkeit der Flugleiter und Fluglehrer ist durch entsprechende Dienstpläne zu regeln, die durch Beauftragte der Vorstandschaft erstellt werden.

Es gelten die gültigen Flugbetriebsordnungen, die Anweisungen und Hinweise im Flugleiterordner, sowie die Hinweisschilder in den Abstellhallen der Luftfahrzeuge. Darüber hinaus hat jeder am Flugbetrieb teilnehmende Flugzeugführer die zur Durchführung des Flugbetriebs gültigen Gesetze und Vorschriften zu befolgen. Der Besuch der jährlich durchgeführten Flugsicherheitsbelehrungen ist für jeden Piloten Pflicht. Bei Abwesenheit muss vor dem nächsten Flug das Protokoll der Belehrung gelesen und unterschrieben werden.

Am Flugbetrieb darf nur teilnehmen, wer zusätzlich mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Besitz einer gültigen Berechtigung
- gemeldeter Flugschüler
- Erneuerung eines verfallenen PPL
- entsprechende Einweisung

Eine Voraussetzung für die Führung von Vereinsflugzeugen ist die Hinterlegung einer Kopie des jeweils gültigen Luftfahrerscheines und Fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses. Die erforderliche Flugpraxis für die jeweilige Startart bzw. Klassenberechtigung wird anhand des Flugbuchs stichprobenartig vom Flugleiter kontrolliert. Im Motorseglerbereich wird die Gültigkeit der Lizenz zusätzlich durch das Reservierungssystem in der Vereinsfliegersoftware überwacht. Zur Pflege der Vereinsflieger-Daten sind Vereinsadministratoren benannt.

Bei Nichtbeachtung vorstehender Mitwirkungspflicht des Mitgliedes gilt als vereinbart, dass der Verein seinerseits Regressansprüche stellen kann, wenn eine Lizenz nicht gültig ist und nach einem Unfall Forderungen an den Verein gestellt werden.

Die Flugvorhaben sind insbesondere bei Engpässen in der Aufrechterhaltung des Flugbetriebs der Personalsituation anzupassen.

Die Piloten sind für die ordnungsgemäße Führung des Bordbuches und bei Motorsegelflugzeugen zusätzlich für die Führung der Startkladde verantwortlich. Soll ein bestimmter Pilot die Fluggebühren zahlen, so ist dessen Name in der Startkladde zu unterstreichen.

Für die Bereitstellung des Kraftstoffes und die Betankung der Motorsegelflugzeuge hat der verantwortliche Pilot zu sorgen. Bei Betankung auf auswärtigen Flugplätzen wird dem Piloten gegen Vorlage der Tankrechnung dieser Betrag erstattet. Die jeweiligen Mengen und die Art des Kraftstoffes sind in der Startkladde zu notieren.

§ 6 Luftfahrzeuge

Der Bereichsleiter ist verantwortlich für den Betrieb der Luftfahrzeuge, die sich am jeweiligen Standort befinden. Für die Wartung sind die jeweiligen Flugzeugwarte verantwortlich.

Die Reservierung der Motorsegler, erfolgt stundenweise grundsätzlich über das online Reservierungssystem im Vereinsflieger. Ist ein Motorsegler vorübergehend in Gammelsdorf, so wird der Zeitraum im Reservierungssystem vermerkt. Tageweise Reservierungen der Motorsegler sind dem Bereichsleiter Erding anzuzeigen. Eine Reservierung über mehrere Tage erfordert eine Zustimmung des Vorstandes. Dabei muss die geplante Flugstrecke mit dem zeitlichen Ablauf hinterlegt werden. Die Belegzeit hat mit der tatsächlichen Flugzeit in einem angemessenen Zusammenhang zu stehen. Bei Verhinderung, außer aus Wettergründen, muss die Belegung rechtzeitig annulliert werden. Wird ein Flug 15 Minuten nach Belegungsbeginn nicht angetreten, ist das Flugzeug für einen anderen Piloten frei.

Die tageweise Reservierung der Segelflugzeuge erfolgt über den Bereichsleiter Gammelsdorf.

§ 7 Ausbildung

Die LVA bildet ehrenamtlich Segel- und Motorsegelflugzeugführer aus. Es gelten uneingeschränkt die Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Luftfahrpersonal. Die Ausbildung muss innerhalb von 5 Jahren nach Vereinsbeitritt abgeschlossen werden.

Die praktische Ausbildung für Segelflugzeugführer erfolgt überwiegend am Segelfluggelände Gammelsdorf, die der Motorsegelflugzeugführer am Flugplatz Erding.

Für die Motorseglerausbildung wird durch den Ausbildungsleiter ein entsprechend qualifizierter Fluglehrer mit der Koordination des Ausbildungsbetriebes am Flugplatz Erding beauftragt.

Theoretischer Unterricht zum Erwerb des Luftfahrerscheins und des BZF-I /II wird bei Bedarf und Möglichkeit kostenlos angeboten, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Grundsätzlich wird jedoch der praxisbegleitende Theorieunterricht der ersten beiden Ausbildungsabschnitte angeboten, gleiches gilt für begleitenden Unterricht zur Teilnahme an Fernlehrgängen.

§ 8 Umstieg auf andere Flugzeugtypen / Überprüfungsflüge

Zur praktischen Schulung wird im Segelflug eine ASK21 und im Motorsegelflug eine Dimona oder SF25C eingesetzt. In der Regel erfolgt der erste Alleinflug auf dem jeweiligen Schulflugzeug. Die Dienst habenden Fluglehrer können jedoch in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Es gilt das 4-Augenprinzip, d.h. zwei Fluglehrer beurteilen die Ausbildungssituation. Gleiches gilt für den weiteren Umstieg auf andere Flugzeuge - zwei Fluglehrer entscheiden. Es sollten jedoch mindestens 20 Starts pro Muster zwischen den Umstiegen liegen. Die geforderte Stundenzahl für die Flugzeuge der LVA, aufbauend von ASK 23 bis Duo Discus wurde wie folgt festgelegt:

ASK 23	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
DG 300	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
ASW 24	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
Duo Discus	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer.

Zusätzlich zu den oben genannten Mindestflugstunden gelten folgende Voraussetzungen für das Überlandfliegen mit dem Duo Discus:

- eine Landung aus ungewohnter Position mit Fluglehrer
- 5 Landungen
- Überlanderfahrung mit einsitzigen Segelflugzeugen muss vorhanden sein.

Die LVA ist berechtigt, jederzeit Flugschüler und Scheininhaber durch die Vereinsfluglehrer überprüfen zu lassen.

§ 9 Fluglehrerausbildung

Die LVA kann die Ausbildung zum Fluglehrer bei Nachweis der angefallenen Kosten anteilig unterstützen.

§ 10 Privattätigkeiten

Die Vorstandschaft entscheidet über die Stationierung von nicht vereinseigenen Flugzeugen, Wohnwagen und sonstigen privaten Vorhaben auf dem Flugplatz. Ordentliche Mitglieder der LVA, die eigene Luftfahrzeuge besitzen, können im Einzelfall, nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, die Infrastruktur der LVA für deren Betrieb benutzen. Die Nutzung des Vereinseigentums zur Unterstellung, Betrieb und Wartung der Privatflugzeuge hat in Abstimmung mit dem Vereinsbetrieb zu erfolgen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Hallenstellplatz (ab- oder aufgebaut), falls jedoch die Unterstellung möglich ist, werden die Stellplätze nach Dauer der Vereinszugehörigkeit vergeben. Eine einmal erteilte Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Dauergenehmigung. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Vorstandschaft widerrufen werden. Diese Regelung gilt auch für sonstige private Vorhaben.

Für den Betrieb bzw. Unterstellung sind Gebühren nach der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Für Wartungsarbeiten und Reparaturen an privaten Segelflugzeugen können die Werkstätten in Gammelsdorf und Erding befristet und nach Absprache mit dem Vorstand und dem technischen Leiter unentgeltlich benutzt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass Wartungsarbeiten an Vereinsgerät nicht beeinträchtigt werden. Die Werkstätten dürfen nicht dauerhaft durch die Unterstellung von privaten Fahrzeugen belegt werden.

Gastflieger mit eigenem Fluggerät können nach Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter vorübergehend am Flugbetrieb teilnehmen. So genannte Ferien- oder Fliegerlager werden in Abstimmung mit der Vorstandschaft durchgeführt. Die Mitglieder der LVA sind gehalten, sich unseren Gästen gegenüber kameradschaftlich und freundschaftlich zu verhalten.

§ 11 Haushalt und Ausgaben

Bei Neuanschaffungen gemäß Investitionsplan wird die Vorstandschaft vom Beirat unterstützt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit in Abstimmung mit dem Beirat.

Der Kassier muss sicherstellen, dass die Mittel für den regelmäßigen Ersatz von Windenseilen, Triebwerken, Propellern und Fallschirmen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung eines Vorstands. In Ausnahmefällen für dringende Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen können Beträge bis zu einer Höhe von € 500,- von den technischen Leitern genehmigt werden. Einzelausgaben außerhalb des Investitionsplans für Neuanschaffungen und Material über € 2.000,- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Ehrungen

Langjährige aktive Mitgliedschaft wird folgendermaßen honoriert:

15 Jahre Vereinsangehörigkeit: bronzene Nadel

25 Jahre Vereinsangehörigkeit: silberne Nadel

35 Jahre Vereinsangehörigkeit: goldene Nadel

§ 13 Versicherungen

Die für den Betrieb in Deutschland notwendigen gesetzlichen Versicherungen mit den entsprechenden Deckungssummen werden vom Verein abgeschlossen.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein ist als Mitglied oder aus vertragsrechtlichen Gründen verpflichtet an den/die/das:

- Luftsportverband Bayern e.V. Prinzregentenstraße 120,81677 München
(Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum)

- Bundeswehr - Dienstleistungszentrum München, 80632 München (Name und Geburtsdatum)
- Bundeswehr-Flugsport Vereinigung e.V., Pastor-Schröder-Straße 21,24768 Rendsburg (Name, Anschrift, E-Mail, Geburtsdatum)
- Bayerischer Landes-Sportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München (Name, Geburtsdatum, Geschlecht)

die in Klammern angegebenen Daten seiner Mitglieder zu melden. Der Luftsportverband Bayern e.V. hat die Verwaltung der Mitgliederdaten an die DAS Deutscher Sportausweis GmbH vergeben. Fragen zum Datenschutz finden sich auf der Seite www.sportausweis.de/Datenschutz .

Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von fliegerischen Events/Ausbildungen etc. sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettbewerben.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte ist eine Mitgliederliste mit Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum im Passwort geschützten Bereich der Vereinshomepage veröffentlicht.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die lokalen Medien über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen, ist sie nichtig. Unberührt hiervon bleiben die übrigen Regelungen bestehen.

Im April 2017

Reinhard Blum

Ulrich Hakenbeck

Heinrich Reff

1. Vorsitzender LVA

Bereichsleiter Erding

Bereichsleiter Gammelsdorf

Anhang: Konzept für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

§1 Allgemeines

Investitionen in den Flugzeugpark oder in die Infrastruktur sind grundsätzlich Sache des Gesamtvereines. Die Kosten der Investitionen werden durch die Überschüsse aus der Deckung der Gemeinschaftskosten und aus den Flugbetriebskosten gedeckt.

§2 Gemeinschaftskosten

Die Gemeinschaftskosten sind alle Kosten, die nicht unmittelbar dem Betrieb der Luftfahrzeuge zuzuordnen sind. Dazu gehören im weiteren Sinne alle Kosten, die notwendig sind um die Infrastruktur der Standorte Erding und Gammelsdorf zu erhalten und zu fördern, wie z.B.

- Beiträge an den LVB und BLSV
- Betriebskosten für die Infrastruktur
- Instandsetzungskosten
- Pachten und Gebühren
- Versicherungsbeiträge
- Im Falle von Unfällen, der Betrag des Selbstbehaltes in der Kaskoversicherung

Zu den Gemeinschaftskosten gehören auch alle übergeordneten Kosten die entstehen, um den Ausbildungs- und Wartungsbetrieb durch zu führen, wie z.B.

- Gebühren und Kosten für Genehmigungen
- Gebühren und Kosten für Lehrgänge
- Versicherungsbeiträge des LVB Rahmenvertrages

- Übergeordnete, nicht Lfz. bezogene Versicherungsbeiträge

Die Gemeinschaftskosten werden gedeckt durch:

- Monatsbeiträge
- Beiträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden
- Spenden
- Aufnahmegebühren
- Mieten

§3 Flugbetriebskosten

Die Flugbetriebskosten sind alle Kosten, die unmittelbar durch den Betrieb der Luftfahrzeuge regelmäßig und wiederkehrend entstehen, wie z.B.

- Luftfahrzeug bezogene Versicherungen
- Gebühren für Nachprüfungen
- Gebühren für die Frequenzbenutzung
- Aufwendungen für die Wartung, wie 50 und 100 Stunden-Kontrollen
- normale Reparaturkosten bis € 500,00 im Einzelfall
- direkte (LFZ) und indirekte (Winde, Lepo) Flugbetriebskosten
- Kosten für Verschleißteile
- Kosten für Ersatz wegen Lebenszeitbeschränkung (Triebwerke, Fallschirme)

Nicht dazu gehören:

- die Kosten für Investitionen über € 500,00 im Einzelfall
- bei Unfällen der Betrag des Selbstbehaltes in der Kaskoversicherung
- bei ungewöhnlichen, unvorhersehbaren Ereignissen Beträge über € 500,00 pro Ereignis

Die Flugbetriebskosten werden gedeckt durch:

- Fluggebühren und nicht abgeflogene Spartenbeiträge

§4 Schlussbestimmungen

Bei dem Betrieb der Luftfahrzeuge wird Kostendeckung auf jährlicher Basis angestrebt. Bei Kosten, die mehrjährig entstehen, sollen Rücklagen gebildet werden. Es gilt grundsätzlich das Solidaritätsprinzip. Fehlbeträge werden gemeinsam ausgeglichen.